

NUTZUNGSSATZUNG

der Ortsgemeinde Blankenrath vom 15.12.2015

für die Benutzung des Bürgerhauses in Blankenrath

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Blankenrath in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Objektbeschreibung und Hausrecht

(1) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Blankenrath.

Es verfügt im Kellergeschoss u.a. über

- a) den sog. Ratskeller (möbliert mit 18 Kiefernvollholzbänken, 7 Kiefernvollholztischen, einer kleinen Massivholztheke, einer Spüle mit Kühlschrank)
- b) einen Flur nebst Garderobe
- c) einen Neben-/ Abstellraum
- d) eine Herren- sowie eine Damentoilettenanlage.

Im Erdgeschoss befinden sich

- a) zwei Säle
- b) ein Flur
- c) eine Garderobe.

Im 1. Obergeschoss befinden sich

- a) ein großer Sitzungssaal (ausschließliche Nutzung der Gemeinde)
- b) ein Dienstzimmer (ausschließliche Nutzung der Gemeinde)
- c) ein kleiner Sitzungssaal
- d) eine Teeküche
- e) ein Flur
- f) eine Herren- sowie eine Damentoilettenanlage.

Im 2. Obergeschoss befinden sich

- a) zwei Seminarräume
- b) ein Medienlager (ausschließliche Nutzung der Gemeinde)
- c) ein Stuhllager (ausschließliche Nutzung der Gemeinde)
- d) ein Abstellraum. (ausschließliche Nutzung der Gemeinde)

(2) Das Hausrecht steht dem Ortsbürgermeister bzw. seinem Vertreter im Amt und dem von ihm Beauftragten (Hausmeister) zu. Es umfasst insbesondere:

- a) die Gestattung der Benutzung der o. g. Räumlichkeiten
- b) den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen
- c) die Überwachung und Durchsetzung der Nutzungsordnung.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Ratskeller nebst den unter § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Nebenräumen dient
 - a) der Durchführung von Veranstaltungen der Gemeinde
 - b) der Nutzung durch Vereine und Privatpersonen über 18 Jahre (z. B. zur Durchführung geselliger Veranstaltungen, Geburtstagsfeiern etc.).

- (2) Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss dienen
 - a) der Durchführung von Veranstaltungen der Gemeinde
 - b) der Nutzung durch Vereine, sonstige Kulturträger, Bildungseinrichtungen, kirchliche Einrichtungen und private Unternehmen zur Durchführung von Vereinsproben, Kulturveranstaltungen (z. B. Lesungen, Ausstellungen) Bildungs-, Informations- und Schulungsveranstaltungen o. Ä.

- (3) Die Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss dienen
 - a) der Durchführung von Veranstaltungen der Gemeinde
 - b) der Nutzung durch Vereine, sonstige Kulturträger, Bildungseinrichtungen, kirchliche Einrichtungen und private Unternehmen zur Durchführung von Vereinsproben, Kulturveranstaltungen (z. B. Lesungen, Ausstellungen) Bildungs-, Informations- und Schulungsveranstaltungen o. Ä.

- (4) Die Räumlichkeiten im 2. Obergeschoss dienen
 - a) der Durchführung von Veranstaltungen der Gemeinde
 - b) der Nutzung durch Vereine, Bildungseinrichtungen und private Unternehmen zur ausschließlichen Durchführung von Bildungs-, Informations- und Schulungsveranstaltungen o. Ä.

§ 3 Art und Umfang der Benutzung

- (1) Die Art der Benutzung richtet sich nach der in § 2 genannten Zweckbestimmung. Der Zeitraum und der Umfang der Nutzung sind mit dem Ortsbürgermeister bzw. seinem Vertreter im Amt oder dem von ihm Beauftragten (Hausmeister) rechtzeitig zu vereinbaren.

- (2) Voraussetzung für die Benutzung der Räumlichkeiten ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung. Ein Recht des Nutzers zur Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte (Untervermietung) ist ausgeschlossen.

§ 4 Hausordnung

- (1) Im Interesse der Ordnung im Bürgerhaus sowie auf dem Außengelände gelten für die Benutzung der Räumlichkeiten folgende allgemeine Grundsätze:
 - a) Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Es

ist untersagt, Nägel, Schrauben oder sonstiges Befestigungsmaterial an Böden, Wänden und Decken sowie dem Mobiliar anzubringen.

- b) Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und der Einrichtungen dem Ortsbürgermeister oder dem Hausmeister eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies diejenige Person, mit der der Nutzungsvertrag abgeschlossen worden ist.
- c) Die Räume dürfen erst für den Veranstaltungszweck hergerichtet werden, wenn sich der Benutzer im Beisein des Ortsbürgermeisters oder des Hausmeisters von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und der Anlagen sowie der Vollständigkeit der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände überzeugt hat.
- d) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und des Lärmschutzes beachtet werden.
- e) Beim Verlassen der Räumlichkeiten und des Gebäudes hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass Fenster und Türen geschlossen, die Beleuchtung gelöscht und Geräte abgeschaltet sind.
- f) Nach Durchführung der Veranstaltung sind die überlassenen Räume, die Anlagen bzw. die Einrichtungsgegenstände wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen und sauber zu übergeben. Der Grund-Möblierungsstand ist wieder herzustellen. Die Übergabe an die Gemeindeverwaltung hat bis spätestens 14.00 Uhr des auf den vereinbarten Nutzungszeitraum folgenden Tages unter Aushändigung der etwa überlassenen Schlüssel an den Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten (Hausmeister) zu erfolgen.

Im Falle der späteren Übergabe wird ein Nutzungsentgelt in Höhe des nach der Gebührensatzung festgesetzten Tagessatzes berechnet.

Sofern ein Nachreinigen durch Gemeindebedienstete erforderlich werden sollte, werden hierfür Reinigungskosten durch die Gemeindeverwaltung gemäß der von der Ortsgemeinde Blankenrath erlassenen Gebührensatzung in Rechnung gestellt.

Schäden oder Verlust von Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenständen sind nach Maßgabe des § 6 vom Nutzer zu ersetzen.

- g) Der Nutzer hat selbst und auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung zu sorgen.
- h) Die Räume, Anlagen und Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.
- i) Der Ortsbürgermeister oder sein Beauftragter (Hausmeister) sind berechtigt
 - einzelnen Personen
 - dem Nutzer

im Einzelfall für den Rest der Veranstaltung oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn böswillige Schäden verursacht werden oder wiederholt gegen die Hausordnung oder andere Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstoßen wird.

- (2) Dem Ortsbürgermeister bzw. seinem Beauftragten (Hausmeister) bleibt es unbenommen, sich jederzeit während einer Veranstaltung von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 5

Haftung für Schäden des Veranstalters

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die in § 1 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten sowie die Gebrauchsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Nutzungsbeginns befinden. Ergibt die nach § 4 Buchstabe c) durchzuführende Kontrolle, dass sich die Räume, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht in einem für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Zustand befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht benutzt werden.

Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

- (2) Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche sowie für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde, deren Organe und Bedienstete, es sei denn, dass er nachweisen kann, dass die Schädigung durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Organe bzw. Bediensteten der Ortsgemeinde verursacht wurde.
- (4) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Ortsgemeinde wird von ihrer Leistungsverpflichtung aus dem Nutzungsvertrag mit dem Veranstalter frei, wenn die Benutzung durch höhere Gewalt zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist. Dem Veranstalter steht kein Anspruch auf Entschädigung für den Ausfall der Leistung zu.
- (6) Sofern dem Nutzer Schlüssel der Schließanlage überlassen werden, haftet dieser für deren Verlust und für alle daraus entstehenden Kosten zur Wiederherstellung der Sicherheit.

§ 6

Schadensersatzpflicht des Benutzers

- (1) Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte am Bürgerhaus, den überlassenen Räumlichkeiten nebst Inventar sowie den Außenanlagen verursacht werden, ist der Nutzer der Ortsgemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.
- (2) Der entstandene Schaden ist in vollem Umfang zu ersetzen. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass statt der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch den Nutzer der hierfür erforderliche Geldbetrag geleistet wird.

- (3) Die Ortsgemeinde ist berechtigt, für Schäden die Aufgrund oder im Zuge der Nutzung entstanden sind, die nach der Gebührensatzung erhobene Kautions einzubehalten und für die Behebung des entstandenen Schadens einzusetzen. Übersteigt die Schadenssumme dabei den Kautionsbetrag ist der Differenzbetrag durch den Nutzer zu tragen. Im umgekehrten Fall ist der übersteigende Betrag dem Nutzer zu erstatten.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten gemäß § 1 Abs. 1 wird eine Gebühr, eine Nebenkostenpauschale sowie eine Kautions gemäß der zu dieser Nutzungsordnung gesondert von der Ortsgemeinde Blankenrath erlassenen Gebührensatzung erhoben. Gebührenschuldner ist der Nutzer.
- (2) Die Nutzungsgebühr, die Nebenkostenpauschale sowie die Kautions sind im Voraus zu entrichten.
- (3) Gemeinnützigen Ortsvereinen stehen die in § 1 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten zur Ausübung ihrer gemeinnützigen Tätigkeit im Rahmen ihrer Zweckbestimmung gebühren- und kostenfrei zur Verfügung. Im Übrigen entscheidet der Ortsbürgermeister im Einzelfall über einen Gebührenerlass sowie eine Kostenbefreiung.
- (4) Für längerfristig angelegte Bildungs- und Schulungsveranstaltungen ist eine von der durch die Ortsgemeinde Blankenrath erlassenen Gebührensatzung abweichende Gebühren- und Kostenregelung (Pauschalierung), die sich an Art und Maß der Nutzung der Räumlichkeiten orientiert, im Rahmen einer gesonderten Nutzungsvereinbarung möglich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen, die Nutzung des Bürgerhauses betreffenden Regelungen außer Kraft.

Blankenrath, den 15.12.2015

(Siegel)

Jochen Hansen
Bürgermeister